Leipziger Tageblatt

Anzeiger.

N 303.

iefe

vas

iber ben

(an

in

am té.

euz!

euz.

g.

13.

Conntag ben 30. October.

1853

Befanntmachung.

Rachbem bie Bestimmungen, welche von jest an fur ben Gewerbebetrieb ber biefigen Untiquare maggebend fein follen, von uns in ein Regulativ jufammengeftellt worben find und letteres bie Beftatigung ber Roniglichen Rreis : Direction erhalten bat, fo bringen wir baffelbe hiermit gur offentlichen Renntnig.

Leipzig, ben 25. October 1853.

Der Nath der Stadt Leipzig. Roch.

Regulativ für den Gewerbebetrieb der Antiquare ju Leipzig.

§. 1. Bum Betriebe bes Antiquariategeschäfts ift außer bem Befit bes Burgerrechts obrigfeitliche Erlaubnis erforderlich. §. 2. Die Antiquare burfen mit Preferzeugniffen aller Art handeln, beren Bertrieb an fich nicht verboten ift und welche entweder Bum Betriebe bes Untiquariatsgefchafte ift außer bem Befis bes Burgerrechte obrigfeitliche Erlaubnig erforberlich. a) überhaupt ichon im Gebrauch ober wenigstens

b) nachweislich im Befige von, bem Buchhandlerftande nicht angehörigen Perfonen gemefen find, ober

im Buchhandel nicht mehr geführt merben. 9. 3. Die Untiquare find nicht befugt, gangbare buchhanblerifche Artitel in Berlagsauctionen ober fonft parthienmeife (in Quantitaten von mehr als zwei Eremplaren) an fich ju bringen; wogegen ber Untauf von gangen Bibliotheten und von Maculatur= vorrathen, jum Biebervertauf im Gangen wie im Gingelnen, ihnen unbenommen bleibt.

§. 4. Jeber Untiquar hat über fein Bucherlager ein vollstandiges Bergeichniß zu fuhren, worin außer bem Titel eines jeben Artifels bie Beit wann und bie Perfon von welcher berfelbe erworben worden - lettere mit Ramen und Wohnort - genau angegeben fein muß. Diefe Bergeichniffe find ben Beborben auf Berlangen jebergeit vorzulegen. Fur bie Richtigfeit ber barin enthaltenen Un= gaben hat ber Untiquar in allen nach gegenwartigem Regulativ ju beurtheilenben Beziehungen perfonlich ju haften infomeit als bie in feinem Bucherverzeichniffe enthaltenen Gintrage mit den ihm felbft bei Erwerbung bes Buche gemachten Angaben und feiner eigenen Biffenfchaft übereinftimmen muffen.

§. 5. Buwiberhandlungen gegen vorstebenbe Bestimmungen (§6. 1-4) find mit 3mei bis 3mangig Thaler Gelb = ober entfpres chender Gefangnifftrafe und bei wieberholtem Rudfall mit Gingiehung ber Betriebsconceffion, fo wie nach Befinden mit Confiscation

ber gur Ungebuhr feilgebotenen ober angetauften Artifel gu ahnben. Beim Sandel mit noch ungebrauchten Pregerzeugniffen ift Strafe und beziehentlich Confiscation verwirft, fobalb im einzelnen Salle ber Antiquar nicht burch fein Bucherverzeichniß nachweifen tann, bag bie von ihm verlauften ober feilgebotenen Eremplare unter eine ber in §. 2 unter b und c aufgeführten Rategorien geboren, wobei bem Denuncianten ber Beweis ber Unrichtigfeit bes ermabnten Bergeichniffes vorbehalten bleibt.

6. 6. Den Antiquaren ift unbedingt verboten, Bucher, Dufitalien ober Bilbermerte von Rinbern, Schulern und Lehrlingen ohne borgangige ausbrudliche Buftimmung ber Meltern ober Melternftelle vertretenden Perfonen, beziehentlich ber Lehrherren an fich ju bringen. Der Buwiderhandelnde hat - abgesehen von etwa eintretender criminalgesetlicher Ahnbung - 3mei bis 3mangig Thaler Gelb= ober verhaltnigmäßige Gefangnifftrafe, nach Befinden Gingiehung der Conceffion zu gewärtigen und bat jedenfalls die auf folche Weife

erworbenen Gegenftande unentgeltlich jurudjugeben. Leipzig, ben 14. September 1853. Section 2

Der Rath der Stadt Leipzig. Roch. Sphofen.

Borftehenbes Regulativ wird hierburch Regierungswegen bestätigt. Leipzig, ben 10. October 1853. (L. S.)

Ronigliche Rreis : Direction. bon Broigem.

von Ginfiebel.

Bunther.

Befanntmadung.

Muf Anerbnung bes Roniglichen Minifterium bes Innern wird ben Badern, fo lange bie jegigen boben Getraibes preife anhalten, hiermit nachbrudlich und bei namhafter Strafe verboten, frifchgebadenes Brot jum Bertauf ju bringen, fo lange fie nicht foldes, bas menigftens zwei Zage alt ift, vorrathig und ausliegen haben. Der Rath der Stadt Leipzig. Beipzig, ben 29. October 1853.

Roch.

Befanntmadung,

die Anmelbung der bei den Recrutirungen vom Jahre 1851 und 1852 in die Dienstreferve gefesten Manuschaften betreffend.

In Gemagbeit ber Berordnung bes Roniglichen Rriegsminifterii vom 22. Dai 1849 (Gefet : und Berordnungs. blatt vom Jahre 1849, Seite 101) werben bie bei ber letten und vorletten orbentlichen Recrutirung, alfo im Jahre